

Gebührensatzung der Stadt Vilseck für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs in Sorghof

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen im gemeindlichen Friedhof in Sorghof sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Gebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ 13 i. V. m. 27 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Umschreibung des Grabnutzungsrechts bzw. mit der Erteilung der Erlaubnis.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	20,-- €,
b) eine Doppelgrabstätte	35,-- €,
c) eine Kindergrabstätte	15,-- €,
d) eine Familiengrabstätte	40,-- €,
e) eine Gruft	60,-- €,
f) eine Einzelurnenkammer	50,-- €,
g) eine Doppelurnenkammer	95,-- €,
h) eine Familienurnenkammer	140,-- €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck.

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof vorzunehmenden Verrichtungen ist kein Benutzungszwang angeordnet. Diese Verrichtungen obliegen dem Bestattungsunternehmen, das mit der Durchführung der Bestattung beauftragt ist. Für die durch die Stadt dem Bestattungsunternehmen übertragenen Leistungen werden keine Gebühren festgesetzt. Das Entgelt für die Leistungen ergibt sich aus dem aktuell geltenden Bestattungsvertrag. Soweit im Rahmen der Bestattung solche Leistungen anfallen, stellt diese das Bestattungsunternehmen seinen Auftraggebern in Rechnung.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhofsanlage in Sorghof in der Fassung vom 01. Februar 2010 außer Kraft.

Vilseck, den 28. November 2012

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister